**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 34 (1918)

Heft: 5

Rubrik: Verschiedenes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für Holzversorgung und deren Organe (Kreisforstämter, Bezirkskommissäre des kantonalen Brennstoffamtes,

Gemeindebrennstoffamter und Förster).

Bu diesem Zwecke ist für den Transport von jeder Art unbearbeiteten Nutholzes, auch roh behauen, gespalten 2c., eine schriftliche Bewilligung erforderlich. Diese wird für den gesamten Verkehr mit andern Kantonen von der eidgen. Zentralstelle sür Holzversorgung (schweizerische Inspektion sür Forstwesen, Bern), sür den Verkehr im Kanton Zürich auf der Bahn, zu Schiff oder mit Auto von der kantonalen Zentralstelle sür Holzversforgung (Obersorstamt Zürich) ausgestellt.

Gesuche um Aussuhr von Nutholz in andere Kantone sind auf dem eidgenöfsischen Formulare an die kantonale Zentralstelle zur Weiterleitung an die eidgenöfsische

Bentralftelle zu richten.

Nugholztransporte mit Fuhrwerf innerhalb des Kantons aus den Staatswaldungen, ebenso aus denjenigen Gemeinde- und Korporationswaldungen, in welchen das Holz liegend vermessen und sortiert verfaust wird, sowie die Transporte innerhalb der Gemeinde bedürsen keinde bedürsen keinder Bewilligung.

Die nötigen Formulare für Gesuche um Transportsbewilligung für Nutholz sind auf den Gemeindebrenns

stoffämtern erhältlich.

Behufs Ermöglichung einer genauen Kontrolle müffen die Transportgesuche mindestens zehn Tage vor dem be-

absichtigten Abtransport eingereicht werden.

Bewilligungen für Fuhrwerktransporte innershalb des Kantons fallen in die Kompetenz der Gemeindebrennstoffämter; die Bewilligung hiefür kann von diesen direkt auf dem blauen Gesuchsformulare 1A einsgetragen werden.

§ 2. Die Gemeinden sind dasür verantwortlich und haben durch ihre Gemeindes, Korporationss und Privatsförster dasür zu sorgen, daß die Ausscheidung des Holzes in Nutholz und Brennholz gemäß § 2 der Brennholz verordnung vom 22. August 1917 vorgenommen wird, und daß die Nutholztransporte ausnahmslos nur Nutsholz in sich schließen.

Die Bewilligung für Transporte von Holz in fürzern oder längern Stammabschnitten, das troh seines ausgesprochenen Brennholzcharafters als Nuthholz (3. B. Dreherund Wertholz) deflariert wird, ist zu verweigern; das Holz ist zu Sterholz aufzuarbeiten und der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung zur Versügung zu stellen.

- § 3. Die Sortimentsausscheidung soll gemäß § 2 der Brennholzverordnung vom 22. August 1917 im Interesse einer möglichst großen Brennholzvroduktion vorgenommen werden. Es sollen zu Brennholz verarbeitet werden:
  - a) Krumme, aftige, knorrige, krebsige, drehwüchsige und schadhafte Stämme ober Stammabschnitte beliebiger

Beck Pieterlen bei Biel-Bienne Telephon Telephon ō Telegramm-Adresse: PAPPBECK PIETERLEN. empfiehlt seine Fabrikate in: ō lsolierplatten, Isolierteppiche Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt - Produkte. Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen. Carbolineum. Falzbaupappen.  Stärke, welche nach bisherigem Usus ausschließlich als Brennholz angesprochen wurden:

b) alle Stammabschnitte von Buchen unter 22 cm, Hagebuchen und Eichen zc. unter 20 cm Durchmeffer;

c) Eschen und Ahorne unter 12 cm Zopfstärke.

Vorbehalten sind Spezialsortimente, für welche eine besondere Bewilligung bei der kantonalen Zentralstelle einzuholen ist.

Bewilligungen zum Transport von Dreher- und Werfsholz dürfen nur an solche Käufer und Lieferanten erteilt werden, welche das Holz für den Selbstverbrauch oder im Eigengewerbe zu Nugholzzwecken benötigen, oder Gewähr dafür bieten, daß dasselbe nachträglich nicht zu Brennzwecken an die Industrie abgegeben wird.

Nabelholz ist behus Brennholz bezw. Papierholz erzeugung auf 22 cm Zopfstärke abzulängen mit Ausenahme dessenigen Holzes, das nachgewiesenermaßen zu Leitungsstangen, Gerüftstangen, Säglatten, Zaunlatten und Stickelholz oder zu Balken von mindestens  $10 {\times} 10$  cm Vierkantseite verwendet wird; im letztern Falle sind die Stämme auf mindestens 16 cm Zopfstärke abzulängen. Holz unter 12 cm darf auch nicht zu Papierholz

Holz unter 12 cm darf auch nicht zu Papierholz verwertet werden. Papierholzlieferungen können nur bewilligt werden, wenn dafür aus den betreffenden Schlägen ein mindestens ebenso großes Brennholzquantum zur Berfügung gestellt wird.

§ 4. Für die Aufstellung der Nuthold-Transportbewilligungen werden von der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung solgende Gebühren durch Nachnahme erhoben:

Für alle interfantonalen Transporte 50 Rp. auf den Kubikmeter;

für kantonale Transporte auf der Eisenbahn, zu Schiff oder mit Auto 20 Rp. auf den Kubikmeter; für Transporte mit Fuhrwerk innerhalb des Kan-

für Transporte mit Fuhrwerf innerhalb des Kanstons, soweit diese gemäß  $\S$  1 einer Bewilligung bedürfen, kann von den Gemeindezentralen ebenfalls eine Gebühr von 20 Rp. auf den Kubikmeter erhoben werden. Diese Gebühren können vom Verkäuser dem Käuser überbunden werden.

- § 5. Wer dieser Verordnung oder den in Ausschlerung derselben erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses betr. die Versorgung des Landes mit Nutholz vom 18. Januar 1918 zur Anwendung fommen, mit Polizeibuße bis auf 1000 Fr. bestraft.
- § 6. Die Gerichte haben die von ihnen ausgefällten Strasurteile unverzüglich der eidgenöffischen und der kanstonalen Zentralstelle für Holzversorgung mitzuteilen.
- § 7. Diese Verordnung tritt sofort nach Genehmigung durch die eidgen. Inspettion für Forstwesen in Kraft.

Laut Zuschrift des Oberforstinspektorates in Bern vom 6. April hat das schweizerische Departement des Innern vorstehender Berordnung die Genehmigung erteilt.

## Verschiedenes.

Schweizerische gewerbliche Lehrlings Prüfungen. Der soeben erschienene Bericht des Schweizer. Gewerbeverbandes über die gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1917 verbreitet sich u. a. über deren Organisation, Durchführung und Ergebnisse, über die bezügliche kantonale Gesetzebung, über Berufswahlberatung und Fürssorge für einheimischen Nachwuchs im Handwerk. Es wird neuerdings konstatiert, daß die früher ausschließlich privaten und freiwilligen Prüfungen durch Gesetze bald überall zu einer staatlichen Einrichtung erhoben und für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt worden sind, wodurch

# ìuíachíen

im Gebiefe des allgemeinen Maschinenbaues und speziell über Werkzeugmaschinen besorgí:

W. WOLF, Ingenieur, ZURICH Brandschenkestrasse No. 7

# Schafzunge

2123

wohl am besten die Zweckmäßigkeit und Müglichkeit

dieser Institution erwiesen ist.

Die gewerblichen Lehrlings = Prüfungen find jett in allen Kantonen eingeführt und unterstehen der Zentralleitung des Schweizer. Gewerbeverbandes, durch dessen Bermittlung sie Bundesbeiträge erhalten. Die Gesamt-bateit. beteiligung erreichte die Jahl von 7417 (gegenüber 7427 im Vorjahr) und zwar aus zirfa 200 verschiedenen Berufsarten. Es haben 2920 = 39% eine Mittelschule und 5965 = 80% eine gewerbliche Fortbildungsschule oder Fachschule besucht. Der Bundestredit betrug 44,000 Franken, die Beiträge der Kantone total Fr. 155,350, anderweitige Beiträge Franken 8003.—. Den Gesamtseinnahmen aller Prüfungskreise von Fr. 175,311 stehen Fr. 166,381 Gefamtausgaben gegenüber.

Der Bericht kann, solange Borrat, beim Sekretariat des Schweiz. Gewerbeverbandes in Bern bezogen werden.

Die Fabrifationstätigkeit in der schweizerischen Möbelindustrie, welche in Zurich von jeher gut vertreten war, hat seit dem Krieg eine wesentliche Steige-rung ersahren. Während der Markt früher vom Aus-lande her mit oft sehr fragwürdigen Erzeugnissen geradezu überschwemmt wurde, hat die Einfuhr jett vollständig aufgehört. Ein Fachmann aus der Branche für Bureaumöbel versichert, daß zum Beispiel die Nachfrage nach diesen Artifeln nur schwer bestriedigt werden könne. Teilweise werde heute sogar für den Export gearbeitet.

Gifeneinfuhr. Nachdem sich das Einfuhrkontingent bon Eisen aus Deutschland in den letzten Monaten unter dem im Abkommen vorgesehenen Kontingent von 19,000 Tonnen hielt, hat sich, wie wir vernehmen, die Eisenseinsuhr im Monat März beträchtlich gesteigert. An Rohmaterialien wurden eingesührt 19,600 Tonnen, an Tantitation verden eingesührt 19,600 Tonnen, an Fertigfabrikaten 4400 Tonnen, zusammen 24,000 Tonnen. Darin sind inbegriffen etwa 2000 Tonnen deutscher Deeresbedarfslieferungen, so daß also effettiv 22,000 Tonnen für Schweizerbedarf bestimmt sind; das Mittels maß des monatlichen Importes betrug bisher etwa 15,000 Tonnen. Das Kontingent der Fertigsabrikate ist im Monat März beträchtlicher als in früheren Monaten.

Für den Monat April ist allerdings, nach den bis herigen Lieferungen zu schließen, eine Einfuhrzisser zu erwarten, die bedeutend hinter derzenigen des März zurückbleibt.

Baugesellschaft "Daheim", Zürich. Der Reingewinn des Jahres 1917 beläuft sich auf 5053 Franken (1916 4087 Fr.); es wird beantragt, den Reingewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

# Aus der Praxis. - Für die Praxis.

NB. Verkaufe: Tausch: und Arbeitegesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Insertenteil des Blattes. — Den Fragen, welche 
"unter Chiffre" erscheinen sollen, wolle man 50 Ctd. in Marken 
(für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Abresse 
des Fragestellers erscheinen soll, 20 Ctd. beilegen. Wir sind genötigt, wegen Erhöhung der Postgebühren diese Taxen einzussähren. 
Wenn keine Marken mitgeschieft werden. Fann die Taxen Wenn feine Marten mitgefchickt werden, fann die Frage nicht aufgenommen werben.

315a. Ber liefert zugeschnittene ober fertige Schaufel- und Bickelstiele? b. Rädli für Zweihandkarren, 45—55—60 cm Durchmeffer, beschlagen und zu wechem Preis gegen bar? Offerten unter

Chiffre 315 an die Expedition.

316. Wer liefert Sägeblatt 190 cm lang, für Horizontals gatter, neu oder gebraucht? Offerten an A. Egger, Schreinerei und Sägerei, St. Ursen (Kt. Freiburg).

317. Wer hat einen gebrauchten Leimofen, oder sonst großen Ofen, welcher mit Sägmehl und Abfallholz geheizt werden fann, abzugeben? Offerten an Schmid, Fischer & Cie., Wilbegg.

318. Wer hatte eine gebrauchte, gut erhaltene Feldschmiede abzugeben? Offerten mit Preis an J. Kopetschnn, Blechemballagen-

Jebrik, Frauenseld.

319. Wer liesert Universal Laubsägemaschinen Bohrköpse, für Bohrer bis zu 10—15 mm, Bandsägeblätter in 5, 8, 10 und 12 mm Breite und Zahnentsernung 3—5 mm, Dick ca. 4/10 bis 6/10 mm? Gbenso Laubsägeblätter Marke Blig? Offerten an Universalmaschinen-Werke Suttwil.

320. Wer hätte abzugeben: 1 Fest = Scheibe 500/70 mm, und eine Lossscheibe 500/70 mm, Bohrung 30—40 mm, gebraucht, zu mäßigen Preisen? Offerten an Rud. Roth, mechan. Werkstatt, Riederbipp.

321. Wer hätte ein gebrauchtes, gut erhaltenes Fräsenblatt von 70—80 cm billigft abzugeben? Offerten an Gottfr. Kaelin, Holzhandel, Schäfli, Groß-Einsiedeln.

Wer liefert ca. 90 m gebrauchte oder neue Röhren, 100—120 cm Durchmeffer? Offerten an R. Müller-Bollinger, Gießerei, Oberburg, bei Burgdorf.

323. Wer liefert Bindemittel zur Serstellung von Säges spänen-Briquets, wenn möglich säurefrei? Offerten an Weberei Sernstal A.S. in Engi (Garus).

324. Wer hätte abzugeben 2 Schwungräder, 1,50 m Durchsmesser, Vohrung 90 mm? Allois Spicher, Gisens und Maschinens

handlung, fleberftorf (Freiburg).

